



Geschäftsordnung des

Präsidiums der Verbandsgruppe 22 – Westküste Schleswig-Holstein – gem. § 24 Abs. 1 der Satzung.

Die Aufgaben des Präsidiums ergeben sich insbesondere aus § 23 der Satzung.

Seine Aufgaben nimmt das Präsidium wie folgt wahr:

- 1) durch Sitzungen des Präsidiums und
- 2) durch eigenverantwortliche Bearbeitung der den einzelnen Mitgliedern des Präsidiums übertragenen Aufgaben.

Zu 1): Die Einladung zur Sitzung erfolgt durch den Präsidenten der auch den Vorsitz führt. Im Verhinderungsfalle werden diese Aufgaben durch einen Vertreter entsprechend der unter § 22 Abs. 1 der Satzung aufgeführten Reihenfolge wahrgenommen.

Zu 2): Näheres ergibt sich aus der unter Punkt 2 dieser GO aufgeführten Aufgabenverteilung des Präsidiums.

1. Sitzungen des Präsidiums

- 1.1 Die Einladung zu einer Sitzung hat mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder fernmündlich unter Angabe der wesentlichen Tagesordnungspunkte zu erfolgen.
- 1.2 Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist.
- 1.3 Über die Sitzungen sind Niederschriften zu führen.
- 1.4 Die Niederschriften sind den Mitgliedern des Präsidiums innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zuzuleiten.
- 1.5 Allgemein interessierende Beschlüsse sind in geeigneter Form zu publizieren
- 1.6 Die Sitzungen des Präsidiums sind öffentlich. Es darf nur die endgültige Entscheidung wiedergegeben werden, nicht aber die unterschiedlichen Meinungen der einzelnen Mitglieder.
- 1.7 Jedes Mitglied des Präsidiums kann seine gegenteilige Meinung in der Niederschrift aufnehmen lassen.
- 1.8 Der Sitzungsleiter kann andere Personen zu den Sitzungen einladen, wenn es für einzelne Tagesordnungspunkte notwendig erscheint. Eingeladene haben ebenfalls die Vertraulichkeit zu wahren.
- 1.9 Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, während der Sitzung Anträge einzubringen. Anträge zur Geschäftsordnung haben dabei den Vorrang. Der Sitzungsleiter hat die Pflicht, über Anträge zur Geschäftsordnung vorrangig abstimmen zu lassen.
- 1.10 Antrag auf Ende der Debatte kann nur von einem Mitglied des Präsidiums gestellt werden, das noch nicht zu diesem Punkt der Tagesordnung gesprochen hat.
- 1.11 Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung eines Antrags. Sind Stellungnahmen oder Entscheidungen des Präsidiums bei Stimmgleichheit unumgänglich, so entscheidet in einem solchen Falle die Stimme des Sitzungsleiters.



Skatverband Westküste Schleswig-Holstein e.V.

im Skatverband Schleswig-Holstein/Hamburg e.V.



2. Aufgabenverteilung des Präsidiums

2.1 Der Präsident

Der Präsident vertritt die VG 22 gerichtlich und außergerichtlich jeweils zusammen mit einem weiteren Präsidiumsmitglied gem. § 25 der Satzung.

Nach innen vertritt der Präsident die VG 22 allein.

Er ist bei seinen Entscheidungen an die Beschlüsse der Organe gebunden, kann aber Sachentscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen sofort treffen. Über wesentliche Entscheidungen ist das Präsidium nachträglich zu unterrichten.

Der Präsident koordiniert die Arbeit innerhalb des Präsidiums hält Verbindung zu den Vereinsvorsitzenden der VG 22 und repräsentiert die VG bei Großveranstaltungen.

Er leitet die Sitzungen des Präsidiums, des Verbandsgruppentags und der Mitgliederversammlung.

Er erarbeitet alljährlich zusammen mit seinem Vertreter den Jahresbericht der VG 22.

Der Präsident ist mit seinem Vertreter für den Inhalt des Skatjournals Schleswig-Holstein, soweit Nachrichten der VG 22 betroffen sind, verantwortlich. Rechte und Pflichten des Pressewarts sind hiervon unberührt.

2.2 Der Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten. Wenn der Präsident verhindert ist oder in sonstiger Vertretung des Präsidenten ist er berechtigt, nach Punkt 2.1 dieser Geschäftsordnung entsprechend den Befugnissen des Präsidenten zu handeln.

Er ist verantwortlich für die Erstellung der Stärkemeldungen und der Mitgliederübersichten zur Meldung an den Landesverband. Er regelt die Mitgliederangelegenheiten zwischen der VG und den angeschlossenen Vereinen und erstellt die Adressenübersichten nach Angabe der Vereine zu Beginn eines jeden Jahres.

2.3 Der Schatzmeister

Dem Schatzmeister obliegt die gesamte Verwaltung der Finanzen der VG 22.

Er haftet persönlich für die Richtigkeit des Kassenbestands und berichtet dem Präsidium auf Aufforderung über die Kassenlage.

Ohne Belege dürfen keine Geldmittel, auch nicht vorübergehend, aus der Kasse entnommen werden.

Der Schatzmeister zieht zu Beginn eines jeden Jahres die Beiträge und die sonstigen fälligen Gelder von den Skatklubs ein. Er leitet die fälligen Beträge an den Skatverband Schleswig-Holstein weiter. Gleiches gilt für an Vereine zu zahlende Beträge.

Er läst zum Ende des Jahres die Kasse prüfen und erstellt den Kassenbericht sowie den Voranschlag des kommenden Jahres.

Der Schatzmeister ist zuständig für den Einkauf der Ehren- und Sachpreise für Veranstaltungen der VG 22 sowie für den Einkauf von Spielkarten, Spiellisten, Urkunden, Verbandsabzeichen, Skatordnungen usw. für die VG 22.



2.4 Der Schriftführer

Dem Schriftführer obliegt die Fertigung und Versendung der Niederschriften über die Sitzungen des Präsidiums, des Verbandsgruppentags sowie der Mitgliederversammlungen. Der Schriftführer wirkt außerdem am sonstigen Schriftverkehr der VG 22 aktiv mit.

Er unterstützt den Sitzungsleiter bei der Vorbereitung und Durchführung aller Versammlungen.

2.5 Der Spielleiter

Dem Spielleiter obliegen die technische Organisation und die Leitung der Meisterschaften und der Veranstaltungen der VG 22 mit Ausnahme des Ligaspielbetriebs.

Er erarbeitet dafür Vorschläge und Richtlinien.

Er steht den Vereinen auf Aufforderung bei der Durchführung ihrer Meisterschaften beratend zur Verfügung.

Er ist zuständig für die Erstellung und die Führung der Ranglisten der VG 22.

2.6 Der Ligaobmann

Dem Ligaobmann obliegen die technische Organisation und die Durchführung des Punktspielbetriebs, soweit die VG 22 verantwortlich ist. Für etwaige Aufgaben höherer Spielklassen, soweit die VG 22 gefordert ist, steht er ebenfalls zur Verfügung.

Er erarbeitet für den Punktspielbetrieb auf VG –Ebene Vorschläge und Richtlinien.

Er kann bei seiner Aufgabe durch Staffelleiter unterstützt werden.

2.7 Der Jugendleiter

Dem Jugendleiter obliegt die gesamte Jugendarbeit der VG 22.

Er erarbeitet Vorschläge und Richtlinien, die der Ausbildung und der Gewinnung von jugendlichen Mitgliedern dienen. Eine solche Arbeit erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Vereinen der VG.

Er steht den Vereinen bei ihrer Jugendarbeit beratend zur Verfügung.

Er ist verantwortlich für die Durchführung und die Organisation der Jugendmeisterschaften der VG.

2.8 Der Pressewart

Der Pressewart ist zuständig für die externe Pressearbeit. Er hält die Verbindung zu den Medien.

Er informiert die Medien über die Veranstaltungen der VG.

Er unterstützt die Vereine bei ihrer Pressearbeit mit dem Schwerpunkt der Mitgliederwerbung.

Der Pressewart stimmt sich laufend mit dem Präsidenten ab.



Skatverband Westküste Schleswig-Holstein e.V.

im Skatverband Schleswig-Holstein/Hamburg e.V.



2.9 Die Frauenreferentin

Die Frauenreferentin ist zuständig für die Vertretung der Dameninteressen.. Sie steht den Vereinen in diesem Sinne beratend zur Verfügung.

Sie ist für die Veranstaltung des VG Damenpokals zuständig.

Sie weist die Vereine auch auf weitere Damen-Konkurrenzen hin

2.10 Der Internet – Beauftragte

Der Internet-Beauftragte betreut eigenständig die Internet-Darstellung des Skatverbands Westküste. Alle Präsidiumsmitglieder sind verpflichtet ihm zuzuarbeiten.

Der Internet-Beauftragte berät auf Wunsch auch die angeschlossenen Skatclubs und arbeitet auf Wunsch der Internet-Darstellung des Skatverbands Schleswig Holstein zu.

Wegen seiner besonderen Aufgaben erhält der Internet-Beauftragte für die Nutzung seines Internet-Anschlusses und für andere Barauslagen (z.B. Fahrkosten) eine gesonderte Aufwands-Pauschale, die sich aus der Spesenordnung ergibt.

2.11 Der Schiedsrichterobmann

Aufgrund seiner Funktion ist der Schiedsrichterobmann nicht Mitglied des Präsidiums, aber wegen seiner herausgehobenen Aufgabe für die Verbandsgruppe wird er unter der Aufgabenverteilung des Präsidiums mit aufgeführt.

Er führt Schiedsrichtervorlehrgänge und jährlich eine Schiedsrichtertagung für die VG 22 durch. Gleichzeitig betreut er die Schiedsrichter der VG 22 entsprechend der Schiedsrichterordnung des DSKV.

3 Allgemeine Bestimmungen

Die Tätigkeiten der Mitglieder des Präsidiums sind ehrenamtlich. Reisekosten, Tagesspesen usw. werden entsprechend der geltenden Spesenordnung der VG 22 abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt auf Formularen, die vom Schatzmeister ausgehen werden. Die Belege sind vom Präsidenten bzw. im Verhinderungsfalle durch seinen Vertreter gegenzuzeichnen.

Nach ihrem Ausscheiden aus dem Präsidium haben die Mitglieder des Präsidiums alle in ihrem Besitz befindlichen Materialien, soweit sie der VG gehören, unverzüglich zurückzugeben. Dieses gilt auch für Papiere, auf die das Präsidium zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Geschäfte angewiesen ist.

Diese Geschäftsordnung hat das Präsidium der Verbandsgruppe 22 in seiner Sitzung am 14. März 1992 in Heide beschlossen. Sie ist sofort in Kraft getreten; alle vorherigen Regelungen gelten nicht mehr.

Ziffer 2.10 hat das Präsidium in seiner Sitzung am 27.01 2007 in Oersdorf eingefügt

Elmshorn, den 29.01.2007 Uwe Krüger Präsident

Heide, den 14. März 1992

Verbandsgruppe 22
Im NdSkV

Das Präsidium